

Deutsch-Ostafrikanische Zeitung.

Publikationsorgan der Wirtschaftlichen Vereinigung von Daresalam und Hinterland.

Daresalam
20. Feb. 1909.

Erscheint
zweimal
wöchentlich.

Abonnementpreis

für Daresalam vierjährlich 4 Rupien, für die übrigen Teile von Deutsch-Ostafrika vierjährlich einschließlich Porto 5 Rupien. Für Deutschland und sämtliche anderen deutschen Kolonien vierjährlich 6 Mark. Für sämtliche anderen Länder halbjährlich 14 sh. — Bestellungen auf die D. O. A. Zeitung werden sowohl von der Hauptredaktion in Daresalam (D. O. A.) wie von der Berliner Geschäftsstelle der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung Berlin S. 42 Alexandrinenstr. 93/94 eingegangen. Bei Bestellungen empfiehlt sich der Zusatz: Ausstellung unter Versand direkt von Daresalam, da dies der schnellste Expeditionsweg ist. Zur Interesse einer plakativen Expedition wird möglichst um Voranschreibung der Bezugsgesellschaften gebeten. Wird ein Abonnement nicht abbestellt, gilt dasselbe bis zum Eintritt der Abbestellung als stillschweigend vereinbart.

Insertionsgebühren

für die 5 geschriebene Zeitschrift 50 Pfennige. Mindestens für ein einmaliges Insert 2 Rupien oder 3 Mark. Für Familiennachrichten sowie größere Insertionsanträge tritt eine entsprechende Preismäßigung ein.

Die Annahme von Insertions- und Abonnements-Anträgen erfolgt sowohl durch die Hauptredaktion in Daresalam wie bei der Berliner Geschäftsstelle der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung Berlin S. 42 Alexandrinenstr. 93/94. Abonnements werden außerdem von sämtlichen Poststellen Deutschlands und Österreich-Ungarns angenommen. Postzettel-Nr. Seite 81. Telegramm-Nr. für Daresalam: Zeitung Daresalam. Telegr. Adresse für Berlin: Schlesisch Berlin Alexandrinenstraße.

Jahr-
gang XI.

No. 14.

Dernburg und die Arbeiterverordnung.

Als man die Arbeiterverordnung im Kaiserlichen Gouvernement geschaffen hatte, glaubte man zunächst in den interessierten Kreisen fühlen zu müssen, wie man über das Produkt dünke.

Man tat das, und zwar so diplomatisch, wie es nur unter einem Regime von v. Reichenberg möglich sein kann.

Man ließ gelegentlich Pflanzern gegenüber Bemerkungen fallen, daß die neue Arbeiterverordnung durchaus den Stempel der Liberalität und zwar im Sinne der Pflanzer trage.

Man fügte insbesondere hinzu, daß der Gouverneur sich sogar dazu verstiegen habe, den Pflanzern das väterliche Züchtigungsrecht, wenn auch in etwas unauffälliger Weise zuzugestehen. —

Wenn auch diese Anprägung der eigenen Worte noch einigermaßen zu verstehen ist, so erscheint, die an die Pflanzer gerichtete Mahnung, ja nicht über diese Zugeständnisse hinaus noch weitere Forderungen zu stellen, da das Kolonialamt sonst den Pflanzern eine noch weit unangemehmere Verordnung beschreiben könnte, als ein Alt-diplomatischer Verdrehsungskunst, wie ihn unsere Kolonialgeschichte noch nicht erlebt hat. Denn die letzten Nachrichten aus Berlin lassen zur Evidenz erkennen, daß das Kolonialamt in keiner Weise daran dachte, die Arbeiterverordnung zu benützen, um die Rechte der Pflanzer zu beschneiden. Wir werden dafür weiter unten den Beweis erbringen. Sehr bezeichnend ist auch, wie man versucht hat, in der Frage der Arbeiterverordnung die Pflanzer des Südens gegen die des Nordens auszuspielen.

Man ließ durch Vermittlung eines D. O. A. G. Beamten für kurze Zeit einige Pflanzer, die sich gerade in Lindi aufhielten, den Entwurf übermitteln, ebenfalls natürlich mit der Mahnung, die man seinerzeit gegenüber den Vertretern des Nordens fallen ließ. In einer Stunde — man hatte nicht länger Zeit — war die ganze Arbeiterverordnung „durchberaten“. Selbstverständlich konnte man so rasch sich über die Bedeutung der einzelnen Paragraphen nicht in dem wünschenswerten Maße klar werden. Auch glaubte man, wie dem Wirtschaftlichen Verbande von Daresalam und Hinterland schriftlich mitgeteilt wurde, daß es sich um einen Entwurf handle, der schon die Zustimmung der außeramtlichen Mitglieder des Gouvernements-Rats gefunden habe. Man dachte, ein fait accompli vor sich zu haben. Allerdings — und daraus macht die Wirtschaftliche Vereinigung von Lindi kein Hehl — wäre es trotzdem wohl kaum zu einem so energischen Protest wie in dem Kloster der Kolonie gekommen, da im Süden der Kolonie die Arbeiterschaft lange nicht so wie im Norden als Existenzfrage aufrückte. Die baldige Schaffung eines Landesverbandes, — so heißt es aber weiter in dem Schreiben des Linderverbandes — werde schon dafür sorgen, daß für die Behandlung der Arbeiterschaft gemeinsame Richtlinien gefunden würden.

Trotzdem also hierdurch in der Arbeiterschaft zwischen Nord und Süd keinerlei Gegenseite bestehen, hat der Gouverneur und seine Presse aber auch in keinem Falle die Gelegenheit verpaßt, auf diesen Gegensatz hinzuweisen. — Es ist das wieder ein diplomatischer Schachzug, der sich unserer Ansicht nach nicht für einen Verwaltungsbauern geziemt; für diesen sollten andere Grundsätze maßgebend sein als für einen Diplomaten, dem es bis zu einem gewissen Grade erlaubt sein mag, seine Kontrahenten übers Ohr zu hauen.

Wenngleich die Erklärung der wirtschaftlichen Vereinigung von Lindi für Herrn v. Reichenberg also nichts weniger als eine Anerkennung seiner Arbeiterverordnung bedeutet, so ist das Resultat einer Sitzung zwischen dem Staatssekretär und den Vertretern des Verbandes deutsch-ostafrikanischer Pflanzungen, die Mitte Januar in Berlin stattfand, ein deutscher Beweis dafür, daß Herr Dernburg nicht mehr in dem Maße an die Unfehlbarkeit des Herrn v. Reichenberg glaubt, wie er es früher getan. Die deutsche Presse spricht allerdings bis jetzt nur andeutungsweise von einem Erfolge; die Hamburger Nachrichten schreiben:

Dem Verbunde Deutsch-Ostafrikanischer Pflanzungen, der heimischen Vertretung der größten in Deutsch-Ostafrikatätigen Pflanzungsgesellschaften, war ein Entwurf der Arbeiterverordnung amtlich nicht zugänglich gemacht worden. Dieser Verband erfuhr erst durch seine Beauftragten in der Kolonie von dem unerfreulichen Schicksal der neuen Verordnung. Es gelang ihm noch im letzten Augenblick, den Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts zu bewegen, die Verordnung des Gouverneurs nicht zu genehmigen, ohne die hiesigen Vertreter des Verbandes zuvor gehört zu haben. Danach scheint der Staatssekretär geneigt zu sein, den Wünschen der Pflanzer mehr Rechnung zu tragen, als der Gouverneur, und die Hauptkästen der neuen Verordnung doch noch zu beseitigen. Das könnte im Interesse der Pflanzer, die schwer um ihre Existenz zu kämpfen haben, nur mit Freude begrüßt werden. Die Pflanzer sind in Deutsch-Ostafrika die wirtschaftlich Schwächeren, nicht etwa die eingeborene Bevölkerung, wie hier in der Heimat vielfach fälschlich angenommen wird. Ihnen gebührt also eine besondere Aufmerksamkeit und ein erhöhter Schutz gegen unberechtigte Ausbeutung, der sie durch die geriebene eingeborene Bevölkerung schon in ausgedehntem Maße ausgesetzt sind.“

Andere Zeitungen, so auch die deutsche Kolonialzeitung bringen ebenfalls kurze Notizen über die für die deutsch-ostafrikanischen Pflanzer so wichtige Angelegenheit. Die D. O. A. Ztg. erhielt nun mit der letzten Post einen ausführlichen Bericht über die Vorgänge in der Sitzung zwischen Dernburg und der Vertretung des Verbandes deutsch-ostafrikanischer Pflanzungen. Gegenstand längerer Erörterungen waren insbesondere die Paragraphen 11, 12, 13, 16 und 18 der Arbeiterverordnung.

Der § 11 des alten Entwurfes verlangt bekanntlich Zahlung von Verpflegungsgeld an dienstuntaugliche kranke Arbeiter, eine Bestimmung, die geradezu zum Missbrauch herausfordert. Denn nichts liegt näher, als daß sich solche Arbeiter ihr Verpflegungsgeld auszahlen lassen, um dann auf anderen Plantagen zu arbeiten. Der Berliner Verband stellte sich Dernburg gegenüber auf den Standpunkt, das Verpflegungsgeld bewilligen zu wollen, wenn andererseits durch Einführung einer Personalkontrolle Missbräuche vorgebaut würden. Wenn auch der Staatssekretär demgegenüber zu bedenken gab, daß die Einführung einer solchen Personalkontrolle kaum ohne eine Verteuerung des Verwaltungssapparates denkbar sei, so sah er schließlich doch ein, daß nach dieser Richtung etwas geschehen müsse. Auf die Aurorgung eines Verbandsmitgliedes, Entlassungsscheine einzuführen, brachte der Staatssekretär in Vorschlag, auf der Steuerquittung die im Interesse der Personalkontrolle erforderlichen Eintragungen zu machen. Dernburg ließ damit ein recht erfreuliches Verständnis für die von Herrn Feilke seinerzeit im Gouvernementsrat verfochtenen Pflanzergesetz erkennen.

Auch bezüglich des Schlupfpasses von § 12 der Arbeiterverordnung ging der Staatssekretär auf die Anregung des Berliner Verbandes ein; er gab zu, daß die Befreiung des Distriktskommissars zu wünschen seien, wenn dieser allein entscheiden könne, was der Arbeiter an Gold und Verpflegungsgeld zu bekommen habe, wenn das Arbeitervorhaben durch Verhülden des Arbeitgebers aufgelöst werde. Der Staatssekretär beabsichtigt hier über den Distriktskommissar noch eine richterliche Instanz zu setzen.

Besonders erfreulich ist es, daß der Staatssekretär auch für die Bedeutung des § 13 und 16 der Arbeiterverordnung den nötigen Blick besessen hat. Denn diese Paragraphen legen in ihrer ursprünglichen Fassung dem Arbeitgeber die Pflicht auf, auch Verpflegungsgeld für Tage zu zahlen, an denen der Arbeiter unentshuldigt von der Arbeit wegbleibt. Die D. O. A. Ztg. bat schon früher diese Bestimmung als einen Versuch, eine Prämie auf die Faulheit zu schaffen, gekennzeichnet.

Dernburg erklärte die Bestimmung bezüglich der Zahlung von Verpflegungsgeld für Tage, an denen die Arbeiter unentshuldigt von der Arbeit blieben, für verbessерungswürdig und stellte in Aussicht, an das Gouvernement in Daresalam Änderungsvorschläge mit folgender Grundidee gehen zu lassen:

„Unberechtigtes Fernbleiben von der Arbeit, ferner grobe Verachtung übertragener Arbeiten sollten schon als Kontraktbruch aufgefaßt werden können. Falls ein Arbeiter mehr wie acht Tage im Monat, einschließlich der Sonntage, unentshuldigt von der Arbeit wegbleibe, so sollte der Arbeitgeber das Verpflegungsgeld in Abzug bringen können.“

Eine weitere unerwartete Konzession ist darin zu erblicken, daß der Staatssekretär noch weitere zwei Monate, also im Ganzen neun Monate Vertragsdauer zugestanden hat, um eine erhöhte Garantie für die Ableistung der 180 Arbeitstage den Pflanzungen zu gewähren.

Dernburg folgte damit dem Beispiel von Britisch-Zentralafrika.

Die betreffenden amtlichen Mitglieder des Kaiserlichen Gouvernementsrates werden jetzt hoffentlich nicht mehr der Anschauung sein, daß sie etwas außerordentliches taten, als sie seinerzeit noch einen Monat zur Wiedererlangung der durch die Sonntage verlorenen Arbeitstage zugestanden.

Eng verknüpft mit den Paragraphen 13 und 16 sind die Bestimmungen des § 18 der Arbeiterverordnung Dernburg steht entgegen der ursprünglichen Fassung der Paragraphen auf dem Standpunkt, daß es nicht in das Belieben des Arbeiters gestellt werden könne, wieviel Tage er zur Lebensmittelbeschaffung von der Arbeit fernbleibe. Eine besondere Bestimmung erscheint nicht mehr nötig, da sich das von selbst regelt. Durch die Bestimmung, wonach eine unentshuldigte Abwesenheit von mehr als 8 Tagen einschließlich der Sonntage im Monat als Kontraktbruch angesehen werde, weiß der Arbeiter genau, daß er zur Beschaffung seiner Verpflegung nicht mehr wie acht Tage im Monat, einschließlich der Sonntage zur Verfügung habe. —

Wenn schon durch die in Aussicht gestellte Abänderung der vorgenannten Paragraphen der Staatssekretär ein gewisse Entgegenkommen zeigte, so hat er weiter in einer am Schluß der Sitzung abgegebenen Erklärung deutlich Kundgetan, daß er einfallsch gesonnen ist, in seinen Beziehungen zu dem deutsch-ostafrikanischen Pflanzerverbande eine Aenderung eintreten zu lassen. Er sagte ausdrücklich, daß er die Arbeiterverordnung lediglich als den Anfang einer Arbeitergesetzgebung betrachte, die nach den Anforderungen der Praxis einen allmäßlichen Ausbau erfahren müsse.

Diese Aenderung des Unterstaatssekretärs ist umso erfreulicher, als man sich im Kaiserlichen Gouvernementsrat, wie die außeramtlichen Mitglieder jederzeit bestätigen können, die größte Mühe gab, das Kolonialamt und seine Repräsentanten als pflanzengünstig hinzustellen.

Denn etwas anderes kann man nicht gewollt haben, als man sagte: Rüttet nicht an dem väterlichen Büchlein! Denn Sie kennt die Auffassung im Kolonialamt!

Hoffen wir, daß die Lehre, die Dernburg unserer Exzellenz und seinem Stabe hiermit gab, diese aus ihrer negrophilen Traumwelt zu einem besseren Leben erwacht hat.

Koloniale Aphorismen.

Von Regierungsrat Zache.

Der Handel würde dadurch nur, soweit die vorübergehende Minder Nachfrage einräte, Schaden erleiden, weil er die höheren Zollgebühren auf die Abnehmer abwälzen würde. Im Prinzip wird das Interesse des Handels in den Pflanzungskolonien überhaupt nicht den Ausfall bei der Entscheidung wirtschaftlicher Fragen geben dürfen. Der Pflanzer ist der Produzent, der durch die gezahlten Löhne Hunderte und Tausende von Farbigen Kaufkräftig macht. Deshalb steht der Handel auf seinen Schultern. Wo aber die Handelsinteressen denen der Pflanzer entgegenstreben, verdienen sie es in zweiter Linie berücksichtigt zu werden. Der Handel wird z. B. für niedrige Zölle und vielleicht für Ein-